

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

34. Verordnung vom 21.06.1817 publ. 26.06.1817

die Einsicht derselben zu dem Ende verstat-  
tet wird, an Ort und Stelle selbst entnom-  
men, oder von dem Bewahrer der Hypothe-  
kenbücher, nach einem demselben zugestell-  
ten<sup>1</sup> Namensverzeichnis der übertragenen Un-  
terthanen, gegen bloße Vergütung der Co-  
pialien, verlangt werden.

34) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 21. Juni publ. 26. ej. 1817.

Intimation  
des vorstehen-  
den Auszugs.

Diejenigen Bestimmungen des zwischen  
dem Herzogthum Oldenburg und dem Kö-  
nigreich Hannover in Beziehung auf die bis-  
her gemischten Kirchspiele Damme, Neuens-  
kirchen, Twistringen und Goldenstedt am  
4. Febr. 1817. abgeschlossen und zu Ol-  
denburg am 14. April, zu Carltonhouse am  
21. März desselben Jahres ratificirten Ter-  
ritorial-Ausgleichungs- und Cessionsver-  
trags, welche von allgemeiner Wichtigkeit  
scheinen, sind durch eine besondere Regie-  
rungsbekanntmachung vom 3. v. M. zur  
öffentlichen Kenntniß gebracht. Es wird  
dieses daher hierdurch angezeigt und ein je-  
der, den es angeht, zur genauesten Befol-  
gung jener aus 19 Artikeln bestehenden Ver-  
ordnung angewiesen.

35) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 28. Juni publ. 3. Juli 1817.